

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Dokumentation der Weiterbildung

- (1) Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte im Logbuch zu dokumentieren. Die Befugten haben mindestens einmal jährlich den Weiterbildungsstand im Logbuch zu bestätigen. Der Vorstand der Landesärztekammer kann die Führung des Logbuches in Papierform zulassen.
- (2) Landes- und Bezirksärztekammer sind jeder Zeit berechtigt, von den Befugten und von den Weiterzubildenden Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.